

**Satzung für die Mittagsbetreuung
des Mittelschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen
(Satzung Mittagsbetreuung)
vom 13. September 2023**

Der Mittelschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen**

1. Der Mittelschulverband betreibt die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Mittagsbetreuungen bieten Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16:00 Uhr eine Betreuung.

**§ 2
Personal**

1. Der Mittelschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuungen notwendige Personal.
2. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

**§ 3
Anmeldung - Verpflegung - Änderungen - Kündigungen**

1. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung/en regelmäßig besucht.
3. Kinder, die die Mittagsbetreuungen besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.
4. Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden. Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.
5. Die Kündigung zu einem Zeitpunkt während des Betreuungsjahres ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Sie können ebenfalls bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.

6. Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung haben schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuungen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Mittelschulverband abwickelt, abzugeben.

§ 4

Kurzzeitige Betreuungen

Kurzzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung der Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

§ 5

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 6

Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Schulleitung (Tel. 09424 / 8989) unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

4. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 7

Öffnungszeiten; Schadensersatz

1. Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: nach der zweiten Pause bis 13:00 Uhr
 - b) verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 16:00 UhrAußerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Die Kinder haben sofort nach Beendigung der zweiten Schulpause bzw. nach Unterrichtschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.
2. In den Ferien findet keine Betreuung statt. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Mittelschulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuungen rechtzeitig bekannt gegeben. Müssen die Mittagsbetreuungseinrichtungen zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 8

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres.

§ 9

Verpflegung

1. In beiden Mittagsbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.
2. Die Anmeldung, Abrechnung sowie vertragliche Vereinbarungen erfolgen direkt mit dem Lieferanten des Mittagessens.

§ 10

Betreuung auf dem Wege

Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten, volljährigen Person nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Kinder in den Mittagsbetreuungen sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 12

Haftung

1. Der Mittelschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung ergeben, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Mittelschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Mittelschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Mittelschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13

Gebühren

Der Mittelschulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen, 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Straßkirchen, den 18.09.2023

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

